



Öffentliche Bekanntmachung

zur Sammelgrubenentsorgung/ Entsorgung von Kleinkläranlagen in der Wohnbebauung

Der Landeshauptstadt Schwerin, nachstehend „Stadt“ genannt, obliegt die Beseitigung des auf ihrem Gebiet anfallenden Abwassers. Dazu gehören auch die Entsorgung des Schmutzwassers aus abflusslosen Sammelgruben und die Entsorgung des Fäkalschlammes aus Kleinkläranlagen von Grundstücken der Wohnbebauung oder mit gewerblicher Nutzung im Stadtgebiet. Zu diesem Zweck betreibt die Stadt eine öffentliche Einrichtung zur dezentralen (nicht leitungsgebundenen) Schmutzwasserbeseitigung und hat die Schweriner Abwasserentsorgung (SAE) -Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Schwerin- mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe betraut.

Auf der Grundlage der gültigen Abwassersatzung der Landeshauptstadt Schwerin und der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung in der Landeshauptstadt Schwerin (Abwassergebührensatzung) beide veröffentlicht in der aktuellen Fassung im Internet unter der Internetadresse der Landeshauptstadt www.schwerin.de/bekanntmachungen bzw. auf der Internetseite der SAE www.saesn.de wurde **ab 01.04.2023** die Firma

NWL
Norddeutsche Wasser-Logistik GmbH
Vielbecker Weg 8c
23936 Grevesmühlen

Tel.: 03881 / 756 49 – 0
Fax: 03881 / 757 484
Email: Bestellungen@nwl-gvm.de

mit der Abfuhr des Schmutzwassers aus abflusslosen Sammelgruben und des Fäkalschlammes aus Kleinkläranlagen von Grundstücken der Wohnbebauung oder mit gewerblicher Nutzung im Stadtgebiet beauftragt. Grundstückseigentümer bzw. die von ihnen Beauftragten wenden sich ab 01. April 2023 mit dieser Aufgabe ausschließlich an diese Firma. Das Abfuhrunternehmen ist verpflichtet, Aufträge innerhalb von 5 Tagen nach Anforderung durch den Grundstückseigentümer auszuführen.

Diese Regelung gilt ausschließlich für Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben in der Wohnbebauung oder von Grundstücken mit gewerblicher Nutzung.

Die Kosten für die Abfuhr durch die Fa. NWL Norddeutsche Wasser-Logistik GmbH trägt die SAE. Die Grundstückseigentümer erhalten wie bisher von der SAE einen Gebührenbescheid für die Sammelgruben- bzw. Fäkalschlamm Entsorgung auf der Grundlage der Abwassergebührensatzung.